

Tätigkeit bereits bei der Herausbildung der Verfahrensgrundsätze für das Kassationsverfahren. Wir finden sie wieder in der für die Lenkung der Rechtsprechung unendlich viel bedeutungsvolleren Arbeit des 1. Zivilsenats — jetzt des 1a Zivilsenats — auf dem Gebiete des Familienrechts. Die derzeitige schwierige Situation ist bekannt: bis zur gesetzlichen Regelung muß das verfassungsmäßige Prinzip der Gleichberechtigung der Geschlechter mit Hilfe der wenigen Richtlinien im Gesetz zum Schutz von Mutter und Kind auf die Tatbestände des Lebens angewandt, also die Konkretisierung jenes Prinzips im wesentlichen aus jlem Ge.ste der Verfassung entwickelt werden. Wie das zu geschehen hat, ist vom 1. Zivilsenat beispielhaft durch die Urteile über den Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau¹⁰⁾ und über die Ehelichkeitsanfechtung durch die Mutter¹⁷⁾ gezeigt worden. Als absolut bahnbrechend ist auf demselben Gebiete die Rechtsprechung zu § 48 EheG, d. h. die Durchsetzung des Zerrüttungsprinzips, einzuschätzen. Ihre eingehende Würdigung steht noch aus, aber schon hier ist zu sagen, daß die grundlegende Entscheidung vom 1. Dezember 19a0¹⁸⁾, gemessen sowohl an der Zahl der durch sie berührten Menschen wie an der einschneidenden Bedeutung für deren Lebensschicksale, zweifellos das wichtigste der bisherigen Zivilurteile des Obersten Gerichts darstellt.

4. Versucht man, den Gesamteindruck in Worte zu kleiden, den die Beschäftigung mit den Entscheidungen des Obersten Gerichts hmenäßt, das Gemeinsame in juristischer Beziehung zu finden, das die meisten dieser verschiedenartigen Erkenntnisse e.nt, so drängt sich ein zunächst gar nicht am Platze erscheinender Begriff auf, der aber doch seinen tiefen Sinn hat: der Begriff der *Abgrenzung*. Die Hauptarbeit des Obersten Gerichts, so ergibt sich, ist dem Abgrenzen gewidmet: dem Abgrenzen der Revision von der Kassation, dem Abgrenzen der Unzulässigkeit von der Zulässigkeit des Rechtsweges, dem Abgrenzen des Normalfalles vom minderschweren Fall der Wirtschaftsdelikte, dem Abgrenzen des alten vom neuen Inhalt der Gesetze, dem Abgrenzen der notwendigen Anwendung der Generalklauseln von ihrem Mißbrauch, dem Abgrenzen des Gegenstandes eines Verbrechens von seinem Objekt und so fort. Fast jede Entscheidung, analysiert man sie nach diesem Gesichtspunkt, zeigt eine Abgrenzungsarbeit — und das ist kein Zufall. Wir wissen, auf welchem Wege der Faschismus die Zersetzung und Auflösung der bürgerlichen Gesetzmäßigkeit in Angriff genommen hat: durch Vertuschung der Gegensätze, durch Aushöhlung und Umkehrung feststehender Begriffe, durch Verwischung der Grenzen. Die von dorthin drohende Gefahr für unsere Rechtspflege ist noch keineswegs gebannt — und das Bemühen um klare Abgrenzung ist, mag es oft nicht bewußt sein, unsere Reaktion hierauf und unsere Gegenwehr. Es gilt, allen an unserer Rechtspflege Beteiligten bewußt zu machen, daß die klare Abgrenzung aller Rechtsbegriffe und der Respekt vor einmal erkannten Grenzen wesentliche Elemente der demokratischen Gesetzmäßigkeit sind.

III

Es ist nicht uninteressant festzustellen, welche Veränderungen in der Organisation des Obersten Gerichts seit seiner Errichtung eintraten, und andererseits, welche Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 1949 noch kein Leben gewonnen haben. Nach § 3 Abs. 1 wird die Zahl der Senate durch die Regierung be-

stimmt. Die anfängliche Bestimmung lautete auf drei Strafsenate — für erstinstanzliche Strafsachen, für Kassationssachen im Wirtschaftsstrafrecht und für Kassationssachen auf allen übrigen Gebieten des Strafrechts — sowie einen Zivilsenat für die Kassationsverfahren in Zivilsachen. Bereits Anfang 1951 mußten zwei Hilfssenate gebildet werden; der 1a Strafsenat für das Kassationsverfahren in Kriminalsachen auf politischem Gebiet und der 1a Zivilsenat für die familienrechtlichen Kassationssachen. Eine Erweiterung der Organisation wird ferner bedingt durch das Patentgesetz vom 6. September 1950, welches das Oberste Gericht zur Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen des Patentgerichts und gegen die Entscheidungen der Spruchstellen des Patentamtes im Nichtigkeitsverfahren bestimmt, womit also von dem Vorbehalt des § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1949 zum ersten Male Gebrauch gemacht und ebenfalls erstmals dem Obersten Gericht eine Zuständigkeit als Tatsacheninstanz auch in Zivilsachen verliehen wurde¹¹⁾.

Dagegen hat bisher kein Anlaß bestanden, von der in § 4 des Gesetzes vorgesehenen Einrichtung des Großen Senats Gebrauch zu machen. Hilde Benjamin hat versichert* * 20) daß das nicht auf einen „horror pleni“ zurückzuführen sei — also liegt der Grund offenbar darin, daß sich tatsächlich noch kein Fall ergeben hat, in dem ein Senat des Obersten Gerichts von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen wollte. Die ausschließlich nach Sachgebieten vorgenommene Geschäftsverteilung vermindert ja auch die Anlässe zu derartigen Konflikten.

Wenn es also eher ein erfreuliches Zeichen für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung durch die verschiedenen Senate ist — verbürgt wohl auch durch die von Benjamin geschilderte vorbildliche Arbeitsmethode des Obersten Gerichts²¹⁾ —, daß der Große Senat bisher nicht in Anspruch genommen werden mußte, so ist es recht bedauerlich, daß die Regierung noch keine Gelegenheit gefunden hat, von einer anderen Möglichkeit des Gesetzes Gebrauch zu machen: der Möglichkeit des § 7, vom Obersten Gericht Rechtsgutachten anzufordern. Das ist deshalb bedauerlich, weil sich das Oberste Gericht in diesen zwei Jahren seines Bestehens — und damit knüpfe ich an das eingangs Gesagte an — auch zu einem Zentrum rechtswissenschaftlicher Arbeit entwickelt hat, wie es zur Zeit in unserer Republik kein zweites gibt — vielleicht werden die Rechtsinstitute unserer Universitäten oder ein zentrales rechtswissenschaftliches Institut diesen, an sich ihnen zustehenden Platz in absehbarer Zeit wieder einnehmen können.

Von diesem Bemühen des Obersten Gerichts um die wissenschaftliche Durchdringung unserer rechtlichen Tagesprobleme legten von allem Anfang an die „wissenschaftlichen Sonnabende“ Zeugnis ab²²⁾. Was sich da in der Stille entwickelte, ist dem Außenstehenden auf den zweitägigen Arbeitskonferenzen des Obersten Gerichts mit den Oberlandesgerichtspräsidenten bewußt geworden, über deren erste im Aprilheft berichtet wurde²³⁾ und deren zweite in diesen Tagen stattfand, so daß wohl wenigstens die auf der Tagung angenommenen Thesen noch im vorliegenden Heft werden zum Abdruck kommen können²⁴⁾. Die Ergebnisse dieser Tagungen zeigen, daß das Oberste Gericht die Worte des großen Mannes beherzigt hat, dessen Bildnis, ein

19) Näheres hierzu vgl. Nathan, „Das neue Patentrecht der DDR“ in NJ 1950, S. 433.

20) NJ 1950, S. 156.

21) Benjamin, „Fragen der fachlichen Fortbildung der Richter“, NJ 1950, S. 390.

22) vgl. Benjamin a. a. O.

23) NJ 1951, S. 156 ff. und S. 150 ff.

24) s. S. 561 dieses Heftes.

10) OGZ Bd. 1 Nr. 22 = NJ 1951, S. 128.

11) OGZ Bd. 1 Nr. 23 = NJ 1951, S. 185.

18) OGZ Bd. 1 Nr. 24 = NJ 1951, S. 222; vgl. auch OGZ Bd. 1 Nr. 43 = NJ 1951, S. 366 und OGZ Bd. 1 Nr. 44.